Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt

I n f o r m a t i o n s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil folgender Sitzung: 23.09.2021

Nr.: IV-011(VII.)/2021

Gegenstand der Vorlage:
Information zur Evaluierung der Stadtsanierung

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 05. Oktober 1991 hat der Stadtrat die Durchführung Vorbereitender Untersuchungen zur Ermittlung von Beurteilungsgrundlagen zwecks Festsetzung eines Sanierungsgebietes für die Altstadt beschlossen, um die von Verfall und städtebaulichen Missständen geprägte historische Altstadt zu retten. Das Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen stellte den dringenden Sanierungsbedarf für die Altstadt aufgrund gravierender städtebaulicher Mängel fest und formulierte Ziele für eine städtebauliche Sanierung. Dies führte am 29. September 1994 zum Beschluss der Sanierungssatzung. Die Satzung wurde mit der Bekanntmachung am 02. Oktober 1994 im Amtlichen Kreisblatt rückwirkend auf den 12. Juli 1991 rechtverbindlich. Die Saleg ist als Sanierungsträger seit 29. Juni 2001 im Auftrag der Stadt tätig.
Durch die frühzeitige förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes ergab sich für die Stadt Haldensleben die Chance, Städtebaufördermittel aus dem Programm „Städtebauliche Sanierung“ zu beantragen und bewilligt zu bekommen.
30 Jahre später kann konstatiert werden, dass die Städtebauliche Sanierung im Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern“ erfolgreich durchgeführt wurde. Damit ist gemäß § 162 (1) Ziffer 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Sanierungssatzung aufzuheben.
In den Überleitungsvorschriften für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen wird im § 235 Abs. 4 BauGB verallgemeinernd geregelt, dass Sanierungssatzungen, die vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2021 aufzuheben sind. Daraus ergibt sich für die Stadt Haldensleben die Terminabfolge für die Einleitung zur Aufhebung der Sanierungssatzung. Etwas anderes gilt nur, wenn entsprechend § 142 Absatz 3 Satz 3 oder 4 BauGB eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt worden ist. Eine andere Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Historischer Stadtkern“ ist nicht beschlossen worden.
In der von der Saleg erarbeiteten „Begründung zur Aufhebung der Sanierungssatzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet Historischer Stadtkern“ sind alle wesentlichen Punkte zusammenfassend dargestellt, aus denen erkennbar ist, dass die Mängel und Missstände im Sanierungsgebiet im Wesentlichen behoben wurden und somit die gesetzliche Voraussetzung gemäß § 162 (1) Ziffer 1 BauGB vorliegt, um die Sanierungssatzung aufzuheben.
Nach Aufhebung der Sanierungssatzung wird die Stadt Haldensleben das Grundbuchamt ersuchen, die Sanierungsvermerke zu löschen.
Der Entwurf der Aufhebungssatzung und die Begründung zur Schlussabrechnung liegt dieser Informationvorlage zur Kenntnis bei.
Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung nach §§ 137 und 139 BauGB ist die Beteiligung der Betroffenen und der öffentlichen Auftraggeber geboten, um die Fragen des Abschlusses und deren Rechtsfolgen zu klären. Aus diesem Grund wird ebenso das Beteiligungsverfahren nach § 137 BauGB (Beteiligung der Betroffenen) und § 139 BauGB (Beteiligung öffentlicher Auftraggeber) durchgeführt.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	23.09.2021	

Anlagenverzeichnis:

1. Entwurf der Sanierungssatzungsaufhebung für das Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern“ nebst Kartenauszug mit Geltungsbereich der Sanierungsaufhebungssatzung

2. Begründung zum Entwurf der Sanierungsaufhebungssatzung für „Historischer Stadtkern“

i.V.

Wendler
stellv. Bürgermeisterin